



Entgeltbestimmungen für das A1 0901 Voting Service (EB A1 0901 Voting Service)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 01. Jänner 2015.

Die am 14. Juni 2011 veröffentlichten EB 0901 Voting Service werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für Sonstige Dienstleistungen.

Unter www.A1.net findet sich im Internet die jeweils gültige Version dieser Entgeltbestimmungen und somit stets eine aktuelle Entgeltinformation.

1. Entgelte

1.1 einmalige Entgelte

Leistung	Entgelt in EUR, exkl. USt
Herstellung des Verkehrsführungsprogramms	250,00-

1.2. monatliche Entgelte

Leistung	Entgelt in EUR, exkl. USt
Basismehrwertdienst	150,00-

1.3 sonstige Entgelte

Leistung	Entgelt in EUR, exkl. USt
stillgelegter Basismehrwertdienst pro Monat	50,00-
Aktivieren/Deaktivieren des Basismehrwertdienstes bei Stilllegung jeweils	25,00-
Änderung von Rufnummernzielen, einmalig	100,00-

Der Basismehrwertdienst wird ab Aktivierung verrechnet, unabhängig von der Nutzung seitens des Kunden oder einer Anrufer Begrenzung seitens A1 Telekom Austria AG, in der Folge kurz A1 genannt.



2. Auszahlungsbeträge

2.1 Berechnung der Auszahlungsbeträge für Verbindungen zu Registrierungsansagen der A1

Dem Kunden wird für erfolgreich generierte Verbindungen (Vote) ein festgesetzter Anteil vom Teilnehmer bezahlten Entgelte ausbezahlt (Auszahlungsbetrag). Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrages sind die Tarifstufen und das erfolgreiche Melden der Registrierungsansage. Erfolgreiche Verbindungen sind jene Verbindungen, die zu einem Melden der Registrierungsansage führen. Für die Errechnung des Auszahlungsbetrages sind ausschließlich Zählerstände von Zähleinrichtungen der A1 maßgeblich. Der Auszahlungsbetrag beinhaltet von den Quellnetzbetreibern bei den Teilnehmern inkassierte Entgelte für die Inanspruchnahme des unter der Mehrwertdiensternummer angebotenen Dienstes. Das Inkasso- und Forderungsausfallsrisiko ist vom Kunden zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnder Zahlungsbereitschaft, mangelndem Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen wie insbesondere betrügerischen Tätigkeiten beruht. Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde den Dienst oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet, behält sich A1 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung das Recht vor, die vom Teilnehmer oder Quellnetzbetreiber des Teilnehmers nicht bezahlten Entgelte vom Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen bzw. in Rechnung zu stellen (Rückverrechnung). Dasselbe gilt, wenn der Teilnehmer die in Rechnung gestellten Entgelte nicht bezahlt oder Einwendungen erhebt.

2.1.1. Auszahlungsbeträge für Verbindungen zu Registrierungsansagen der A1

Leistung	Auszahlungsbetrag in EUR, exkl. USt
Tarifstufe VET 03,pro Vote	0,12000
Tarifstufe VET 04,pro Vote	0,18800
Tarifstufe VET 05,pro Vote	0,25000
Tarifstufe VET 06,pro Vote	0,31000
Tarifstufe VET 07,pro Vote	0,37500



2.2 Berechnung der Auszahlungsbeträge für Verbindungen zu Zielen, die keine Registrierungsansagen der A1 sind

A1 hat die Möglichkeit, die Verkehrsführung so festzulegen, dass höchstens 5 Prozent (nicht größer als oder gleich 20) der Verbindungen, auf Ziele, die keine Registrierungsansagen im Festnetz der A1 sind, weitergeleitet werden. „n“ besagt, welcher wievielte Anruf auf solche geleitet werden soll. Der Kunde legt dies auf Wunsch im Einvernehmen mit der A1 fest.

Dem Kunden wird für die ersten 30 Sekunden einer erfolgreichen Verbindung (das sind jene Verbindungen vom Teilnehmer/Anrufer, die zu einem Melden beim Ziel führen) ein Basisbetrag angerechnet, sofern die erfolgreiche Verbindung länger als 1 Sekunde dauert.

a) Dauert die erfolgreiche Verbindung bis zu 30 Sekunden, wird dem Kunden dieser Basisbetrag ausbezahlt.

b) Dauert die erfolgreiche Verbindung länger als 30 Sekunden, wird ab der 31. Sekunde von diesem Basisbetrag (Pkt. 2.2.1.) ein Abschlag pro Sekunde (Pkt. 2.2.2.) abgezogen. Der sich daraus ergebende Endbetrag wird dem Kunden entweder ausbezahlt oder verrechnet.

Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungs- oder Verrechnungsbetrages ist die Tarifstufe und die Summe der angefallenen Anrufsekunden. Anrufsekunden ergeben sich aus der Dauer der erfolgreichen Verbindung. Für die Errechnung des Auszahlungs- oder Verrechnungsbetrages sind ausschließlich Zählerstände von Zähleinrichtungen der A1 maßgeblich.

Der Auszahlungsbetrag beinhaltet auch die von den Teilnehmern inkassierten Entgelte aus anderen Quellnetzen für die Inanspruchnahme des unter der Mehrwertdiensternummer angebotenen Dienstes.

Das Inkasso- und Forderungsausfallsrisiko ist vom Kunden zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnder Zahlungsbereitschaft, mangelndem Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen wie insbesondere betrügerischen Tätigkeiten beruht. Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde den Dienst oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet, behält sich A1 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung das Recht vor, die vom Teilnehmer oder Quellnetzbetreiber des Teilnehmers nicht bezahlten Entgelte vom Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen bzw. in Rechnung zu stellen (Rückverrechnung). Dasselbe gilt, wenn der Teilnehmer die in Rechnung gestellten Entgelte nicht bezahlt oder Einwendungen erhebt.



2.2.1. Basisbetrag zu Zielen die keine Registrierungsansagen der A1 sind

Leistung	Basisbetrag in EUR, exkl. USt
Tarifstufe VET 03,pro Vote	0,12000
Tarifstufe VET 04,pro Vote	0,18800
Tarifstufe VET 05,pro Vote	0,25000
Tarifstufe VET 06,pro Vote	0,31000
Tarifstufe VET 07,pro Vote	0,37500

2.2.2. Abschlagsbetrag

Der Abschlag ab der 31. Sekunde beträgt € 0,0025 pro Sekunde.